Allgemeine Auftragsbedingungen des Leibniz-Institut für Verbundwerkstoffe GmbH (IVW)

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- 1. Für alle Lieferungen und Leistungen an das Leibniz-Institut für Verbundwerkstoffe GmbH (IVW) (Auftraggeber, nachstehend AG genannt) aufgrund von Aufträgen und Bestellungen des AG gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Bedingungen in Verbindung mit etwaigen in der jeweiligen Bestellung enthaltenen Zusatzbedingungen.
- 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragsnehmers (nachstehend AN genannt) und von dem Bestellschreiben des AG oder Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt und/oder bezahlt.
- 3. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des AG mindestens in Textform (§ 126b BGB).
- 4. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). Der Auftragswert für Bauleistungen beträgt max. 40.000,00 €.

§ 2 Preise

- 1. Die im Auftrag angegebenen Preise sind bindende Festpreise (ohne Umsatzsteuer) und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.
- 2. Dem AN ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom AN ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich Überzahlungen zurückzuerstatten.

§ 3 Aufträge

- 1. Alle Bestellungen und Aufträge des AG bedürfen der Textform, soweit im Einzelfall nicht abweichend schriftlich vereinbart. Der AN ist verpflichtet, den Auftrag innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen in Textform zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der AG zum Widerruf des Auftrages berechtigt.
- 2. Wird der Auftrag ausgeführt, obwohl die Auftragsbestätigung nicht in gültiger Form oder überhaupt nicht erfolgt ist, so gelten in jedem Fall diese Allgemeinen Auftragsbedingungen.
- 3. Abweichungen gegenüber Bestellungen des AG sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie von dem AG schriftlich bestätigt werden.
- 4. Die Auftragsnummer muss in allen schriftlichen Vorgängen zum Auftrag, insbesondere in der Auftragsbestätigung, den Lieferscheinen, den Fracht- und Speditionsunterlagen und Rechnungen aufgeführt werden. Vorgänge ohne Auftragsnummer können in Zweifelsfällen zurückgegeben werden.

§ 4 Lieferfristen

- 1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Bestellschreibens. Die vereinbarten Termine und Lieferfristen sind verbindlich.
- 2. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Wird die Lieferzeit überschritten und hat der AN den Verzug zu vertreten, so ist der AG berechtigt für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 1,5% des Auftragswertes, höchstens jedoch 5% hiervon zu beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises oder eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens über die verwirkte Vertragsstrafe hinaus ist nicht ausgeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
- 3. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferung nicht eingehalten werden kann.
- 4. Die auch vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet grundsätzlich keinen Verzicht auf die dem AG wegen des Verzugs zustehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüche.

§ 5 Änderungen der Lieferungen und Leistungen

- 1. Der AG kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Werden hierdurch oder durch andere Forderungen des AG die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Bestimmungen vorgesehene Lieferung oder Leistung verändert, so sind neue Preise unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 2. Lieferungen und Leistungen, die der AN ohne Auftrag des AG oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Lieferungen und Leistungen hat der AN auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Andernfalls werden sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der AG solche Lieferungen und Leistungen nachträglich anerkennt.

§ 6 Lieferung

- 1. Der AG bestimmt den Ort der Lieferung und den Empfänger. Erfüllungsort für die Lieferung ist Kaiserslautern oder eine andere von dem AG bestimmte Empfangsstelle.
- 2. Lieferungen können jeweils nur montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr entgegengenommen werden. Bei größeren Gegenständen muss der Zeitpunkt der Anlieferung jeweils 3 Arbeitstage vorher der Anlieferstelle schriftlich bekannt gegeben werden. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Lieferung sind die entsprechenden Lieferscheine zugänglich beizufügen, die den Inhalt der Sendung, unsere Auftragsnummer sowie evtl. Angaben über den Gesamtumfang des Auftrages bezeichnen.
- 3. Bei Lieferung aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zollund Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

§ 7 Ausführung des Vertrages

- 1. Der AN hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- 2. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
- 3. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.a.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 8 Verpackung, Transport, Versicherung, Gefahrübergang

- 1. Soweit nicht bei Erteilung des Auftrages durch den AG etwas Anderes schriftlich vereinbart wird, müssen Kosten für Transport und Verpackung sowie sonstige Auslagen oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages vom AN getragen werden.
- 2. Leihverpackungen, die vom AG zurückgesandt werden, gehen unfrei an den AN zurück.
- 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung –VerpackV- vom 21. August 1998 für Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen.
- 4. Der Abschluss von Versicherungen zu Lasten des AG ist untersagt.
- 5. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der erfolgten Abnahme bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle über.

§ 9 Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

- 1. Der AN hat das Personal des AG in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen.
- 2. Der AG kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen.
- 3. Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde beim Empfänger. Wird der Lieferungsgegenstand abgenommen, so erhält der AN eine Abnahmebescheinigung, zweckmäßigerweise auf einer Ausfertigung des Lieferscheines. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.
- 4. Über vom AG abgelehnte Liefergegenstände hat der AN zu verfügen. Für sie ist auf Verlangen schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für einen Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Verfügt der AN nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung über die abgelehnten Liefergegenstände, ist der AG berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden, es sei denn, dass von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist; die abgelehnten Stücke lagern dann auf Kosten und Gefahr des AN.
- 5. Wegen eines Streites über Teillieferungen darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, falls nicht der AG einen Aufschub bewilligt.

§ 10 Eigentumsverhältnisse

- 1. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (§ 7 Abs. 3). Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- 2. Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

§ 11 Rechnung und Zahlung

- 1. Rechnungen sind mit einer Kopie des vom Empfänger bestätigten Lieferscheins in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Durchschriften sind als solche zu kennzeichnen.
- 2. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang bei dem AG; jedoch nicht vor Abnahme der betreffenden Lieferung oder Leistung durch den AG.
- 3. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des AG.

§ 12 Sachmängelhaftung

- 1. Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
- 2. Die Bestimmungen der §§ 633 Abs. 2 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung; der AG kann nach seiner Wahl auch die Rechte gem. den §§ 434 ff BGB ausüben.
- 3. Die bei Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.
- 4. Wird die Gewährleistungsfrist nicht ausdrücklich individuell vereinbart, beträgt sie 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaturen und Apparateteilen mit der ersten Inbetriebnahme beim AG.
- 5. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der ursprünglichen Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel.

§ 13 Rechtsmängel

- 1. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 2.Wird der AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 14 Beschaffung von IT-Leistungen

Für den Kauf, die Miete oder die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie für die Überlassung, die Pflege und das Erstellen von Software haben zusätzlich und ergänzend zu diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen die Bestimmungen und Festlegungen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vom 15.06.1974 in vollem Umfang Gültigkeit und sind bei der Abwicklung des Vertrags verbindlich einzuhalten, soweit sie nicht bereits von den "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT)" abgelöst worden sind, die dann anzuwenden und einzuhalten sind.

§ 15 Kündigung und Rücktritt

- 1. Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne des § 334 StGB (Bestechung) gegeben sind. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen.
- 2. Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Das gleiche gilt, wenn durch einen Arrest, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Lieferungsforderung des AN gegen den AG gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.
- 3. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 16 Geheimhaltung

- 1. Der AN ist verpflichtet, alle vom AG erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des jeweiligen Auftrags durch den AN unbefristet solange weiter, bis das in den überlassenen Unterlagen enthaltene geheime Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 2. Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem AG bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der AN darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen den AG nur benennen bzw. das Firmenlogo nur verwenden, wenn der AG vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Kaiserslautern.
- 2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde liegen, ist Kaiserslautern.

§ 18 Geltendes Recht

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und alle auf dieser Grundlage abgeschlossenen Vertragsverhältnisse beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen oder der getroffenen Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst entsprechende Regelung zu ersetzen.